

Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe

Nr. 03/2018

Kostenersatz durch Erben

Diese Hinweise gelten ab sofort.

Impressum:

SGB XII

Fachdienst: 50.60

Ansprechpartner/In: Frau Jahn / Frau Krohn-Tollschribbe

04551 951-717 / -682

Stand: 01.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Grundsatz	4
2	Erste Vorabprüfung der Voraussetzungen für die Geltendmachung von Kostenersatz durch Erben	4
3	Personenkreis der Ersatzpflichtigen	5
3.1	Gesetzliche Erbfolge	5
3.2	Testament	6
3.2.1	Berliner Testament	6
3.2.2	Vorerben und Nacherben	6
3.2.3	Behindertentestament	7
3.3	Ermittlung der Erben	7
4	Ermittlung des Nachlasses	8
4.1	Sicherung des Nachlasses	9
5	Umfang der Ersatzpflicht	9
5.1	Eintritt der Erbenhaftung	9
5.2	Abzüge vom Nachlass:	10
6	Härtefall (§ 103 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)	10
7	Erlöschen des Anspruches	11
8	Verfahren	11

1 Grundsatz

Der § 102 gibt dem Träger der Sozialhilfe die Möglichkeit, Kosten, die für eine leistungsberechtigte Personen im Rahmen dieses Gesetzes aufgewendet wurden, nach deren Tod gegenüber den Erben geltend zu machen.

§ 102 will verhindern, dass die Vorschriften über das Schonvermögen auch über den Tod des Hilfeempfängers bzw. seines Ehegatten oder Lebenspartners hinweg zugunsten der Erben wirken (Wiederherstellung des Nachranggrundsatzes der Sozialhilfe).

2 Erste Vorabprüfung der Voraussetzungen für die Geltendmachung von Kostenersatz durch Erben

a) Leistungsberechtigter verfügte über Vermögen

Dies wird in den häufigsten Fallkonstellationen ein kleinerer Barbetrag (§ 90 Abs. 2 Ziffer 9, Schonvermögen) und/oder ein Hausgrundstück (§ 90 Abs. 2 Ziffer 8) sein

b) Der Vermögenswert liegt über dem Freibetrag des § 102 Abs. 3 Nr. 1

Vermögen über dem Dreifachen des Grundbetrages gem. § 85 Abs. 1 (3 x doppelter Regelsatz RBS 1)

c) Vermögen war geschützt gemäß § 90 Abs. 2 oder 3

Anderenfalls hätte nur darlehensweise Hilfe erbracht werden dürfen, Darlehensforderungen stellen eine Nachlassverbindlichkeit dar. Sind nicht über § 102 abzuwickeln.

d) Leistungen wurden in den letzten zehn Jahren vor dem Tod erbracht

Innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Tod des Hilfeempfängers oder dem Tod seines Ehegatten/Lebenspartners wurden Sozialhilfeleistungen erbracht auch wenn ggf. unmittelbar vor dem Tode keine Leistungen bezogen wurden.

Achtung Ausnahme:

- kein Kostenersatz durch Erben für Grundsicherungsleistungen nach dem Vierten Kapitel
- Pflegegeld ist keine Sozialhilfeleistung

e) Hilfestellung erfolgte rechtmäßig

Wurde Einkommen oder Vermögen während der Hilfestellung verschwiegen, erfolgte diese nicht rechtmäßig. Gegenüber den Erben ist eine Aufhebung und Rückforderung gem. §§ 45, 50 SGB X vorzunehmen.

f) Fristablauf ist noch nicht eingetreten

3 Jahre nach Tod des Hilfeempfängers bzw. des Ehegatten/Lebenspartners, § 102 Abs. 4)

Ist einer dieser Punkte mit „nein“ zu beantworten, kommt eine Geltendmachung von Kostenersatz durch Erben nicht in Betracht.

3 Personenkreis der Ersatzpflichtigen

Ersatzpflichtig ist in der Regel der Erbe der leistungsberechtigten Person. Dieser kann sich nach der **gesetzlichen Erbfolge** oder nach **Testament** bestimmen.

Sofern der Ehegatte/Lebenspartner der leistungsberechtigten Person verstirbt, so sind deren Erben zum Kostenersatz verpflichtet.

Ausnahme:

Ist der Leistungsberechtigte selber Erbe nach seinem Ehegatten/Lebenspartner, so ist er gem. § 102 Abs. 1 Satz 4 nicht kostenersatzpflichtig.

Beispiel:

Der verheiratete Herr A. erhält Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel. Er und seine nicht bedürftige Ehefrau verfügen über ein angemessenes selbstgenutztes Eigenheim. Mit dem Tod seiner Frau erben Herr A. und das gemeinsame Kind den Hausteil der Ehefrau. Herr A. ist nicht zum Ersatz der an Ihn gezahlten Hilfe verpflichtet. Nur das gemeinsame Kind muss Kostenersatz leisten. Ein Hilfsanspruch des Herrn A. für die Zukunft wäre neu zu prüfen.

3.1 Gesetzliche Erbfolge

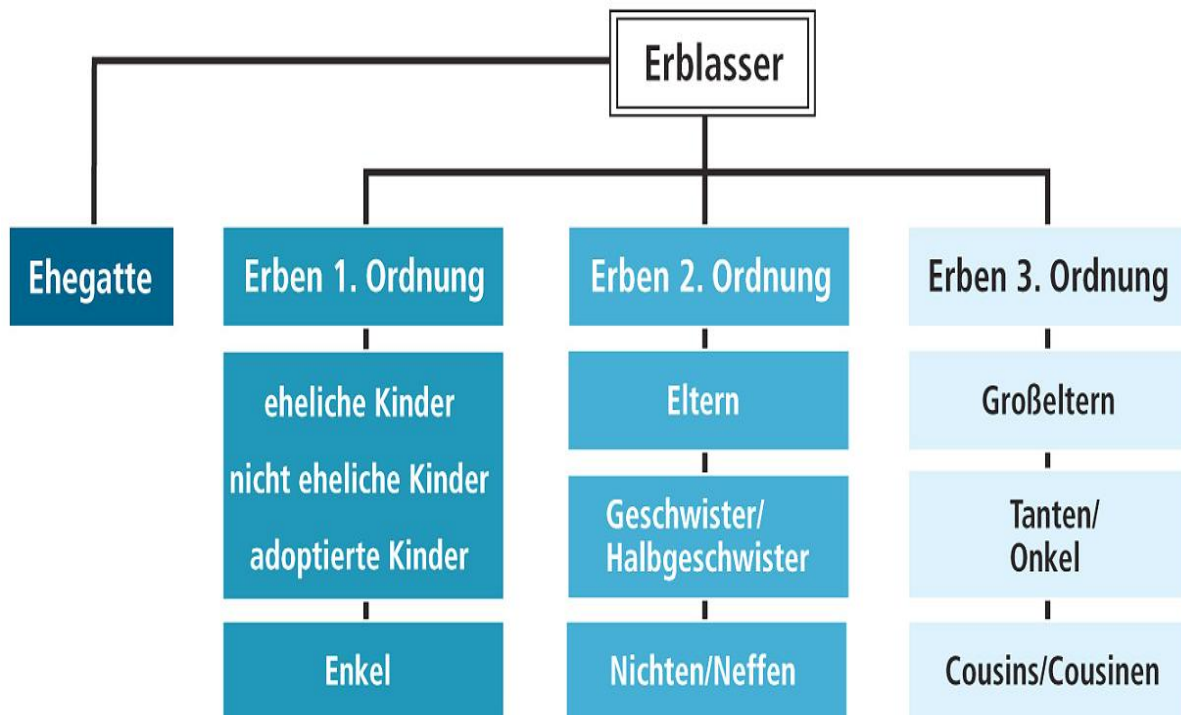
Wer Erbe ist, ergibt sich aus den §§ 1922 ff. BGB und § 10 LPartG.

Gesetzliche Erben – siehe §§ 1924 ff BGB – sind:

1. Ehegatte § 1931 BGB
 - a. Neben dem Ehepartner können nur noch Verwandte der ersten und zweiten Ordnung und die Großeltern des Verstorbenen Erben sein.
2. Abkömmlinge = Erben erster Ordnung (§ 1924 BGB)
 - a. Kinder
 - b. Enkel anstelle eines Kindes, welches verstorben ist oder das Erbe ausgeschlagen hat
 - c. Urenkel anstelle eines Enkels, welcher verstorben ist oder das Erbe ausgeschlagen hat
 - d. ggf. weitere Abkömmlinge
3. Eltern und deren Abkömmlinge = Erben zweiter Ordnung (§ 1925 BGB)
 - a. Eltern
 - b. Geschwister, wenn mindestens ein Elternteil nicht mehr lebt oder das Erbe ausgeschlagen hat
 - c. Abkömmlinge der Geschwister entsprechend 2 a-d
4. Großeltern und deren Abkömmlinge = Erben dritter Ordnung (§ 1926 BGB)
 - a. analoge Anwendung von 3
5. Urgroßeltern und deren Abkömmlinge = Erben vierter Ordnung (§ 1928 BGB)
 - a. analoge Anwendung von 3
6. Fernere Ordnungen = entferntere Voreltern (§ 1930 BGB)
 - a. analoge Anwendung von 3

Die Erben einer Ordnung schließen Erben der nächsten Ordnung aus.

Gesetzliche Erbfolge:



3.2 Testament

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen (§ 1937 BGB).

3.2.1 Berliner Testament

Eine der häufigsten Formen ist das Berliner Testament.

Zweck dieses Testaments ist es sicherzustellen, dass dem überlebenden Ehepartner der Nachlass des verstorbenen Ehepartners alleine zufällt.

Dieses Ziel wird durch den Ausschluss der Abkömmlinge des Verstorbenen von der Erbfolge erreicht.

Ansonsten würden sie nach der gesetzlichen Erbfolge Miterben, so dass dem überlebenden Partner nur die Hälfte (bei Gütergemeinschaft sogar nur ein Viertel) des Nachlasses bliebe was dazu führen könnte, dass größere Vermögenswerte (vor allem gemeinsam erworbenes Grundeigentum) verkauft werden müssen.

Das Pflichtteilsrecht der Kinder kann mit dem Berliner Testament nicht ausgeschlossen werden.

Die Geltendmachung des Pflichtteils ist im Einzelfall nachzuweisen.

3.2.2 Vorerben und Nacherben

Des Weiteren können durch Testament Vor- und Nacherben bestimmt werden.

Der Vorerbe ist gemäß §§ 2112 ff BGB in seinen Verfügungsrechten über das Erbe (insbesondere über Immobilien) beschränkt.

Zu prüfen ist, ob diese Beschränkung mit dem Testament aufgehoben worden ist (häufig im Rahmen des Berliner Testaments).

Mit dem Tod des Vorerben tritt der sogenannte Nacherbfall ein. Der Nacherbe hat dann Anspruch auf die Abrechnung des Nachlasses und die Herausgabe des Vermögens gegenüber dem Testamentsvollstrecker.

Der Vorerbe haftet trotz seiner Beschränkungen mit dem Wert des Nachlasses und hat Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen. Ggf. muss der Nacherbe seine Einwilligung zu einer Verfügung des Vorerben erteilen (nichtbefreiter Vorerbe).

Beispiel:

Anton K. bezog Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Er hinterlässt seinem Sohn Emil sein zuvor selbst genutztes Hausgrundstück als Vorerben. Als Nacherbe wurde bereits die Enkeltochter Maria bestimmt.

Kostenersatz aus Nachlass ist jedoch auch gegenüber dem Vorerben (Emil) geltend zu machen.

3.2.3 Behindertentestament

Eine Bekannte Form der Einsetzung von Vor- und Nacherben bildet das Behindertentestament.

Menschen mit Behinderung beziehen oft Sozialhilfeleistungen, die einkommens- und vermögensabhängig sind.

Ziel dieses Testaments ist es, dem Erben trotz seiner Erbschaft die volle staatliche Unterstützung zu erhalten, ohne dass das vererbte Vermögen hierfür eingesetzt werden muss.

Dies erfolgt meist durch Anordnung einer Vorerbschaft. Hier werden der Behinderte nur als Vorerbe und andere Personen als Nacherbe eingesetzt.

Der Bundesgerichtshof hat im Jahre 1993 entschieden, dass dies nicht sittenwidrig ist, auch wenn es zu Lasten des Sozialhilfeträgers geht.

Beispiel:

Anton K. hinterlässt seinem Behinderten Sohn Emil K. im Rahmen eines Behindertentestaments sein Grundvermögen als Vorerben. Emil erhält Sozialhilfeleistungen. Als Nacherbe wurde Emils Tochter Maria bestimmt.

Verstirbt Emil, haftet Maria nicht aus dem Nachlass des Anton K. für die Sozialhilfeleistungen des Emil, da diese mit dem Grundvermögen nicht Emil sondern den Anton als Nacherbin beerbt.

3.3 Ermittlung der Erben

Sind Angehörige bekannt, sind diese anzuschreiben (siehe Muster).

Es ist mit den Angehörigen zu klären, ob diese oder weitere Angehörige bzw. Dritte Erbe nach der Leistungsberechtigten Personen geworden sind.

Gleichzeitig ist eine Nachlasserkklärung abzufordern. Auf die Auskunftspflicht gem. § 117 ist hinzuweisen.

Das in der Anlage befindliche Muster ist zu verwenden.

Sind keine Angehörigen (mögliche Erben) bekannt, ist das Nachlassgericht anzuschreiben.

Zuständig ist das Nachlassgericht am Wohnort des Erblassers.

Ein Muster befindet sich in der Anlage.

Mehrere Erben desselben Erblassers haften nach § 2058 i.V.m. § 421 BGB für Nachlassverbindlichkeiten als **Gesamtschuldner**.

Ist der Ersatzpflichtige der Hilfeempfänger selbst, wenn er Erbe nach seinem verstorbenen Ehegatten ist, ist von ihm kein Kostenersatz zu fordern. In diesem Fall sind nur die weiteren Erben kostenersatzpflichtig.

Beispiel:

Der verheiratete A. erhält Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII. Er und seine nicht bedürftige Ehefrau verfügten über ein angemessenes selbstgenutztes Eigenheim. Mit dem Tod seiner Frau erben Herr A. und das gemeinsame Kind den Hausteil der Ehefrau.

Folge:

Aus dem Erbe sind die Erben grundsätzlich zum Ersatz der bisherigen Aufwendungen der an Herrn A. gezahlten Hilfe verpflichtet. Herr A. ist nicht zum Kostenersatz verpflichtet, das gemeinsame Kind ja.

Ist **kein Erbe** zu ermitteln oder schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so ist der **Staat Erbe** (§ 1936 BGB).

- Die Feststellung, dass die Erbschaft an den Staat übergeben wird, trifft das Nachlassgericht per Beschluss. Erst dann kann der Staat in Anspruch genommen werden (§ 1966 BGB).
- Ansprüche sind dann gegen das Bundesland zu richten, in dem der Erblasser sich niedergelassen hatte.
- Der Staat kann als gesetzlicher Erbe die Erbschaft nicht ausschlagen.

Ein Ersatzanspruch ist anzumelden bei:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

Abteilung VIII 24

Adolf-Westphal-Str. 4

24143 Kiel

§§

§ 102 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative:

Der Erbe des Ehepartners oder des Lebenspartners, der vor der leistungsberechtigten Person verstorben ist, ist vorbehaltlich des Absatzes 5 zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet.

§§

§ 102 Abs. 1 Satz 4

Ist die leistungsberechtigte Person der Erbe ihres Ehegatten oder Lebenspartners ist sie zum Ersatz der Kosten nach Satz 1 nicht verpflichtet.

§§

§ 102 Absatz 5

Der Ersatz der Kosten durch die Erben gilt nicht für Leistungen nach dem Vierten Kapitel und für die vor dem 1. Jan. 1987 entstandenen Kosten der Tuberkulosehilfen.

4 Ermittlung des Nachlasses

Grundsätzlich haben die Angehörigen die Nachlasserkklärung vollständig auszufüllen und die einzelnen Einträge mit Nachweisen zu belegen. Auch eventuelle Nachlassverbindlichkeiten (wie u.a. Bestattungskosten) sind zu belegen. Entscheidend ist der Wert des Nachlasses im Zeitpunkt des Todes.

Eine Prüfung des Nachlasses ist nur entbehrlich, wenn dies bereits im Rahmen eines Antrages auf Übernahme der Bestattungskosten erfolgte. In dem Fall können die dort ermittelten Werte übernommen werden.

4.1 Sicherung des Nachlasses

Wurde das Erbe noch nicht angenommen oder sind Erben unbekannt und ist der Nachlass gefährdet (z.B. durch Zugriff unbefugter Dritter), kann das Nachlassgericht auf Hinweis geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Nachlasses einleiten (z.B. Anordnung einer Nachlasspflegschaft, Sperrung von Konten, Siegelung). Maßstab für das Nachlassgericht ist hier immer das Interesse des endgültigen Erben an der Sicherung und Erhalten des Nachlasses.

Ein entsprechender Antrag kann bei Bedarf von hier gestellt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- ohne Eingreifen der zuständigen Stelle wäre der Erhalt des Nachlasses gefährdet und
- der Erbe oder die Erbin ist unbekannt oder
- es ist ungewiss, ob er oder sie die Erbschaft annimmt

5 Umfang der Ersatzpflicht

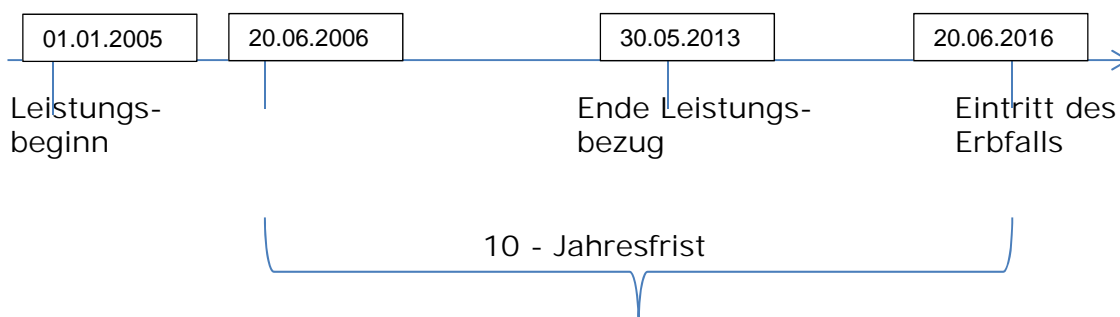
5.1 Eintritt der Erbenhaftung

Zunächst ist die Höhe der gezahlten Sozialhilfeleistungen in den letzten 10 Jahren vor Eintritt des Erbfalles zu ermitteln.

Beispiel: Erbfall 20.06.2016, Leistungsbeginn 01.01.2005, Leistungsende 30.05.2013

Dabei ist es nicht erforderlich, dass Leistungen durchgängig bezogen oder bis zum Zeitpunkt des Todes erbracht worden sind.

Grundsicherungsleistungen und Pflegegeld sind herauszurechnen.



Stehen alle Erben und die Höhe des Nachlasses fest, kann der Umfang der Ersatzpflicht berechnet werden.

Achtung:

Eine Ersatzpflicht nach § 102 besteht nicht,

- soweit Ansprüche aus übergeleitetem Recht (§§ 93,94 SGB XII – Unterhalt, Schenkungsrückforderungen, Ansprüche aus Vertrag) bestehen.

- soweit Leistungen als Darlehen erbracht worden sind
- bei Ansprüchen auf Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 5 (Hilfegewährung bei ungeklärtem Vermögen)

§§

§ 102 Absatz 5

Der Ersatz der Kosten durch die Erben gilt nicht für Leistungen nach dem Vierten Kapitel ...

5.2 Abzüge vom Nachlass:

Vom Gesamtnachlass abzuziehen sind:

- die vom Erbe zu tragenden Bestattungskosten (§ 1968 BGB)
- Kosten der Nachlassverwaltung (§ 1960 BGB)
- Schulden des Erblassers zu Lebzeiten (§ 1967 BGB)
- der Freibetrag gem. § 102 Abs. 3 Ziffer 1 (das Dreifache des Grundbetrages gem. § 85 Abs. 1 = 3 x doppelter Regelsatz RBS 1, in 2018 also 2.496,- €)
Achtung: der Betrag darf nur einmal vom Nachlass abgezogen werden

Nicht vom Nachlass abzuziehen sind:

- regelmäßige laufende Grabpflegekosten werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Erblasser selbst hat einen entsprechenden Grabpflegevertrag abgeschlossen.
- Pflichtteilsansprüche (diese sind dem Kostenersatz gegenüber nachrangig)
- Vermächtnisansprüche (diese sind dem Kostenersatz gegenüber nachrangig)

Danach ist der Nachlass entsprechend dem Erbteil auf die Erben aufzuteilen.

Vom Erbteil ist abzuziehen

- 15.340,00 € gem. § 102 Abs. 3 Ziffer 2
wenn der Erbe der Ehegatte oder Lebenspartner der leistungsberechtigten Person oder mit dieser verwandt ist und nicht nur vorübergehend bis zum Tod der leistungsberechtigten Person mit dieser in häuslicher Gemeinschaft gelebt und gepflegt hat.
Der Freibetrag wird neben dem Grundfreibetrag gewährt, wenn mind. 1 Erbe die Voraussetzungen erfüllt. Wird sie von mehreren erfüllt (z.B. Zusammenleben mit Ehepartner und Kind), wird dieser Freibetrag auf diese Personen aufgeteilt (siehe Berechnungsbogen)

Die Forderung ist beschränkt auf die geleistete Hilfe und auf den jeweiligen Erbanteil.

Aber: Gesamtschuldnerische Haftung (siehe oben).

6 Härtefall (§ 103 Abs. 3 Nr. 3 SGB XII)

Es ist zu prüfen, ob die Inanspruchnahme des Erben oder der Erben nach der Besonderheit des Einzelfalles eine besondere Härte bedeuten würde.

Die Gründe für das Vorliegen einer Härte müssen gewichtig sein. Bei Vorliegen einer Härte, die per Vermerk zu begründen ist, ist der Kostenersatz entsprechend zu kürzen. Eine besondere Härte kann ggf. auch zusätzlich zum Freibetrag in Höhe von 15.340,00 € berücksichtigt werden.

Beispiele: Eine Härte kann ggf. vorliegen,

- wenn der Ehegatte oder Lebenspartner den Hilfeempfänger vor der Heimaufnahme jahrelang im eigenen Haushalt gepflegt hat.
- wenn eine nicht verwandte Person (z.B. die Schwiegertochter) den Hilfeempfänger im eigenen Haushalt über einen längeren Zeitraum gepflegt hat.
- wenn ein Verwandter den Hilfeempfänger vor der Heimaufnahme jahrelang gepflegt hat, jedoch nicht im eigenen Haushalt (z.B. weil er in räumlicher Nähe zum Hilfeempfänger wohnte).
- wenn z.B. die Tochter alle Vorbereitungen für die dauerhafte Pflege des Hilfeempfängers im eigenen Haushalt getroffen hat (z.B. Kündigung der Arbeit, Umzug) und dieser dann plötzlich verstirbt.

Achtung: Eine Härte liegt nicht vor,

- wenn der Ehepartner Erbe des Hilfeempfängers ist.
- wenn das Erbe zum Schonvermögen des Erblassers gehörte.
- wenn das gemeinsame Haus verkauft werden muss, dass zuvor zum Schonvermögen gehörte

7 Erlöschen des Anspruches

Innerhalb von drei Jahren nach dem Tod des Leistungsberechtigten hat das Sozialamt einen Leistungsbescheid gegen die Erbin oder den Erben zu erlassen, da andernfalls der gesamte Ersatzanspruch kraft Gesetzes erlischt.

Der Ablauf der Erlöschensfrist ist von Amts wegen zu beachten.

Die Bestimmungen des BGB über

- die Hemmung ,
- die Ablaufhemmung ,
- den Neubeginn der Verjährung und
- die Wirkung der Verjährung (§§ 194 ff BGB)

gelten für die Erlöschensfrist entsprechend mit der Maßgabe, dass der Leistungsbescheid der Erhebung der Klage gleichsteht (§ 102 Abs. 4 i.V.m. § 103 Abs. 3 SGB XII).

8 Verfahren

Soll Kostenersatz gefordert werden, ist eine Anhörung gem. § 24 SGB X an jeden Erben zu richten. Ggf. sind **Härteaspekte** zu berücksichtigen.

Nach Anhörung erfolgt ein **Leistungsbescheid** (als Feststellungsbescheid, da die Ersatzpflicht kraft Gesetzes entsteht).

Nur im Ausnahmefall ist die sofortige Vollziehung anzuordnen (z.B. wenn damit zu rechnen ist, dass das Vermögen verspielt oder ins Ausland gebracht wird).

Die Höhe der Haftungsschuld muss aus dem Bescheid eindeutig ersichtlich sein.

Mehrere Erben desselben Erblassers haften nach § 2058 i.V.m. § 421 BGB für Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner. Es kann daher auch nur ein Miterbe

angeschrieben werden, hierbei muss jedoch Ermessen ausgeübt werden, welcher Gesamtschuldner in welcher Höhe in Anspruch genommen wird. Verteilung des Erbes und Ausschlussstatbestände (Freibeträge nach § 102 Abs. 3 Nr. 2 oder 3) müssen beim Ermessen berücksichtigt werden.

Der Anspruch auf Kostenersatz ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung (wenn nicht sofortige Vollziehung angeordnet wurde).